

## Änderungen des Kollektivvertrages ab 1.1.2026

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Ziviltechniker:innen (Architekt:innen und Ingenieurkonsulent:innen / Zivilingenieur:innen) in Österreich wurden im Dezember 2025 zwischen der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck –Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

### **Kollektivvertragliche Mindestgehälter**

Die kollektivvertraglichen Mindest-Brutto-Monatsgehälter werden in allen Beschäftigungsgruppen und Gruppenzugehörigkeitsjahren jeweils mit einem Fixbetrag von EUR 95,- erhöht.

### **Lehrlingseinkommen**

Das Lehrlingseinkommen im 1. Lehrjahr wird auf EUR 1.000,- erhöht. Die übrigen Lehrlingseinkommen werden um 4% erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

### **Zulagen und Trennungsgeld**

Sämtliche Zulagen werden um 3% erhöht und auf Zehntel Euro kaufmännisch gerundet.

Das Trennungsgeld wird mit EUR 30 festgelegt.

### **Geltungsbeginn: 01.01.2026**

Die Sozialpartner:innen befürworten, jene Gehälter, die über dem Kollektivvertrag liegen, im gemeinsamen Interesse von Ziviltechniker:innen und Mitarbeiter:innen und entsprechend den jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erhöhen.

### **Textliche Änderungen:**

➤ **In § 13 lautet lit. h:**

„h) beim ersten Wohnungswechsel innerhalb von zwei Kalenderjahren ..... 2 Arbeitstage.“

➤ **In § 17 Abs. 2 lit. c wird folgender Satz angefügt:**

„Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Beschäftigungsgruppen sind in § 19 geregelt.“

■ ■ ■ **In § 17 Abs. 3 lautet der erste Satz:**

„(3) Welche Voraussetzungen bzw. konkreten Anforderungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, um einer bestimmten Beschäftigungsgruppe zugeordnet zu werden, ist den Beschreibungen der verschiedenen Beschäftigungsgruppen zu entnehmen.“

➤ **In § 18b werden der letzte Satz des ersten Absatzes und der zweite Absatz gestrichen.**

➤ **In § 19, Beschäftigungsgruppe 1 lautet der dritte Absatz:**

„Der Beschäftigungsgruppe 1 gehören bei Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 und der vorgenannten Bedingungen unter anderem an:“

➤ **In § 19, Beschäftigungsgruppe 2 lautet der vorletzte Absatz:**

„Der Beschäftigungsgruppe 2 gehören bei Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 und der vorgenannten Bedingungen unter anderem an:“

➤ **In § 19, Beschäftigungsgruppe 3 lauten lit. a) und lit. b):**

„a) Ordnungsgemäß abgeschlossenes Bachelorstudium (an einer Universität oder Fachhochschule) im Fachgebiet ihrer bzw seiner Verwendung, wobei Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums bei Beginn ihrer Tätigkeit sogleich in das zweite Jahr der Beschäftigungsgruppe 3 einzureihen sind, sofern eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Wenn diese einjährige Praxis nicht nachgewiesen wird, werden diese Personen in BG 3 im 1. Jahr eingestuft.

b) Erfolgreich bestandene Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule im Fachgebiet ihrer bzw seiner Verwendung, sofern eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Wenn diese einjährige Praxis nicht nachgewiesen wird, erhalten diese Personen im ersten Jahr ihrer Anstellung ein um 10% vermindertes Mindest-Brutto-Monatsgehalt der Beschäftigungsgruppe 3 im 1. Jahr.“

➤ **In § 19, Beschäftigungsgruppe 3 lautet der vorletzte Absatz:**

„Der Beschäftigungsgruppe 3 gehören bei Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 und der vorgenannten Bedingungen unter anderem an:“

➤ **In § 19, Beschäftigungsgruppe 4 wird im ersten Absatz das Wort „weitgehend“ gestrichen und lit. a) sowie lit. b) lauten:**

„a) Ordnungsgemäß abgeschlossenes Universitätsstudium im Fachgebiet ihrer bzw seiner Verwendung, sofern eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Wenn diese einjährige Praxis nicht nachgewiesen wird, erhalten diese Personen im ersten Jahr ihrer Anstellung ein um 10% vermindertes Mindest-Brutto-Monatsgehalt der Beschäftigungsgruppe 4 im 1. Jahr.

b) Ordnungsgemäß abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Fachgebiet ihrer bzw seiner Verwendung, sofern eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Wenn diese einjährige Praxis nicht nachgewiesen wird, erhalten diese Personen im ersten Jahr ihrer Anstellung ein um 10% vermindertes Mindest-Brutto-Monatsgehalt der Beschäftigungsgruppe 4 im 1. Jahr.“

➤ **In § 19, Beschäftigungsgruppe 4 lautet der vorletzte Absatz wie folgt:**

„Der Beschäftigungsgruppe 4 gehören bei Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 und der vorgenannten Bedingungen unter anderem an:“



- **In § 19, Beschäftigungsgruppe 5 lautet der vorletzte Absatz wie folgt:**  
„Der Beschäftigungsgruppe 5 gehören bei Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 und der vorgenannten Bedingungen unter anderem an:“
- **In § 19, Beschäftigungsgruppe 6 lautet der vorletzte Absatz wie folgt:**  
„Der Beschäftigungsgruppe 6 gehören bei Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 und der vorgenannten Bedingungen unter anderem an:“

**Der Anhang I zum Kollektivvertrag lautet:**

**„ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER**

Gültig ab 1. Jänner 2026

**ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER**

Ab 1.1.2026 werden die Mindest-Brutto-Monatsgehälter zu § 18 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete wie folgt in Euro festgelegt:

**Lehrlingseinkommen:**

Erhöhung im ersten Lehrjahr auf EUR 1.000,00. Erhöhung der übrigen Lehrlingseinkommen um 4 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Lehrlingseinkommen	Beträge in €
Im 1. Lehrjahr	1.000,00
im 2. Lehrjahr	1.267,00
im 3. Lehrjahr	1.507,00
im 4. Lehrjahr	1.972,00

**Beschäftigungsgruppen (BG) 1 – 6:**

Erhöhung der kollektivvertraglichen Brutto-Monats-Mindestgehälter in allen Beschäftigungsgruppen und Gruppenzugehörigkeitsjahren um einen Fixbetrag von EUR 95,-:

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
	Beträge in €	1	2	3	4	5
1	2.211,00	2.329,00	2.579,00	3.145,00	3.840,00	4.940,00
3	2.263,00	2.435,00	2.741,00	3.349,00	4.118,00	5.210,00
5	2.315,00	2.538,00	2.900,00	3.572,00	4.394,00	5.478,00
8	2.367,00	2.645,00	3.065,00	3.796,00	4.675,00	5.745,00
11	2.419,00	2.747,00	3.230,00	4.019,00	4.957,00	6.012,00
14	2.472,00	2.848,00	3.393,00	4.235,00	5.193,00	6.278,00

## **ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD**

Ab 1.1.2026 werden die Mindestsätze in Euro bei Zulagen zu § 21 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 3 % erhöht und das Trennungsgeld zu § 22 wird mit EUR 30 festgelegt.

### **I. Zulagen**

Die Zulage beträgt:

- a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a  
je Arbeitsstunde ..... € 6,1
- b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b  
je Arbeitsstunde ..... € 5,5
- c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c  
je Arbeitsstunde ..... € 9,7
- d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d  
je Arbeitsstunde ..... € 8,0
- e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21 (1) lit. e  
je Arbeitstag ..... € 13,4

### **II. Trennungsgeld**

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag ..... € 30,0